

Satzung
Zur Regelung des Verdienstausfalls
der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leverkusen
vom

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV NRW 2023) und § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NRW S. 122 / SGV NRW 213) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsgrundlage

1. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Leverkusen haben nach § 12 Abs. 3 FSHG gegenüber der Stadt Leverkusen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Leverkusen entstanden ist.
Die Erstattung des Verdienstausfalls ist antragsgebunden.

2. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die Abrechnung der letzten angefangenen Stunde erfolgt auf Basis je angefangener halben Stunde.

3. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer betracht.

§ 2

Höhe des Ersatzes

1. Als Verdienstausschlag erhalten die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einen Regelstundensatz. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt.
2. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde zu zahlen. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde von höchstens 30,00 € erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Nachweise über die Höhe des Einkommens verlangt werden.
3. Der tägliche Höchstbetrag darf den Betrag von 240,-- € nicht überschreiten.
4. Eine Erstattung ist antragsgebunden. Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag besteht nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft.